

EDITORIAL

Es ist das Verdienst der Abgeordneten, dass Parlamente alternativlose Institutionen sind, wenn es darum geht, mit demokratischem Anspruch dreierlei zu erfüllen: die wachsende Vielfalt gesellschaftlicher Interessen aufzunehmen, diese am Gemeinwohl orientiert zum Ausgleich zu bringen und dabei die anstehenden Probleme angemessen zu lösen. Die Abgeordneten des Bundestages sind dabei einer Vielzahl von Forderungen und Erwartungen ausgesetzt.

Wie das Bundesverfassungsgericht über sechzig Jahre seiner Judikatur diese Abgeordneten sieht, dokumentiert *Philipp Austermann*. Kritisches Augenmerk richtet er besonders auf die Rechtsprechung zum finanziellen Status der Parlamentarier, die sich immer wieder erheblich auf das Bundestagsmandat, seine Inhaber und seine Ausübung auswirkt. Aspekte der Repräsentationsleistung untersuchen zwei Beiträge. *Hilke Brockmann* fragt, ob Politik vielleicht deshalb überwiegend eine Männerwelt geblieben ist, weil es zum Lebensentwurf der meisten Frauen gehört, Kinder zu haben, was sich mit den Zeitanforderungen des parlamentarischen Alltags nur schwer vereinbaren lässt. Jedenfalls sind Mütter im Bundestag – in einigen Fraktionen sogar zunehmend – unterrepräsentiert. Die genauen Zahlen sowie die Vor- und Nachteile einer Quotierung sind hier nachzulesen. Dem Eindruck, Parlamentarierinnen aus den neuen Bundesländern kämen in den Genuss einer doppelten Quote, tritt *Melanie Kintz* entgegen. Ihre Analyse zeigt, wie die Chancen auf parlamentarische Führungspositionen zwischen Männern und Frauen verteilt sind, was die sinkende Zahl ostdeutscher Abgeordneter damit zu tun hat und inwiefern die Linke eine Sonderstellung einnimmt. *Christina Kaltenpoth* und *Karsten Mause* prüfen die im Zuge der gegenwärtigen Schuldenkrise prominente Behauptung, deutsche Politiker besäßen keine hinreichende Wirtschaftskompetenz. Nach ihren Daten hatte ein gutes Viertel der Wirtschaftsminister in Bund und Ländern seit 1945 weder Wirtschaftswissenschaften studiert noch eine kaufmännische Ausbildung absolviert. Dies traf auf noch etwas mehr der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Bundestages seit 2005 zu. Zeigt dieser Befund aber tatsächlich Mangel an „Wirtschaftskompetenz“ an? Wollen die Bürger wirklich von Experten regiert werden?

Selbst wenn sich die Parteien bei der Aufstellung der Kandidaten für die Parlamentswahlen entschieden, solchen Erwägungen Rechnung zu tragen oder deskriptiver Repräsentation mehr Raum zu geben: Sie wären abhängig davon, ob ein entsprechender Personenkreis überhaupt bereit ist, sich um ein Mandat zu bewerben. Damit ist ein weißer Fleck auf der Landkarte der deutschen Politikwissenschaft bezeichnet. Wenig ist bekannt über die Nominierungsverfahren, das Reservoir der zur Verfügung stehenden Aspiranten, die bei der Auswahl unterlegenen Kandidaten und die Motive der Selektoren. Nicht einmal über jene, die schließlich um den Einzug in den Bundestag gekämpft und in der Wahl verloren haben, gab es bisher systematische Informationen. Diese Lücke schließen *Philip Manow* und *Peter Flemming*. Sie haben Daten über alle jemals zum Bundestag kandidierenden Personen erhoben. Welchen Fragen demokratischer Repräsentation man damit empirisch auf die Spur kommen kann, zeigen sie am Beispiel von typischen Karrieresequenzen auf dem Weg zum Mandat und an der Vertretung von Frauen im Bundestag.

Das Repräsentationsverständnis, wie es auf Parteitagen zutage tritt, hat *Deniz Anan* bei der FDP und den Grünen untersucht. Erstaunlich deutlich spiegelt sich darin bis heute die ganz verschiedene Entstehungsgeschichte und das Gründungsselbstverständnis der beiden

Parteien wider. Aber auch überraschende Gemeinsamkeiten findet *Anan*. Den Strukturwandel im deutschen Parteiensystem nimmt *Kathrin Grob* zum Anlass zu fragen, ob das Grundgesetz einen bestimmten Parteitypus voraussetzt. Ihr Befund: insbesondere in Sachen Parteienfinanzierung ist die deutsche Verfassung geschmeidiger als die Verfassungsrechtsprechung, die anachronistisch dem Ideal der Mitgliederpartei anhängt.

Bilden sich mittlerweile professionalisierte Wähler-, Fraktions- oder Kartellparteien heraus, so deutet sich auch auf Ebene der Koalitionstypen eine gewisse Öffnung in Deutschland an. Wie die aber nach wie vor ungeliebte Form der Minderheitsregierung über zwei Jahre in Nordrhein-Westfalen funktionierte, wie welche Mehrheiten organisiert wurden, analysieren *Steffen Ganghof* und seine Mitautoren anhand aller 59 verabschiedeten Gesetzentwürfe der rot-grünen Koalition im größten Bundesland.

Mit parlamentarischen Traditionen hat sich *Kai Zähle* befasst. Er hat sich angehört, ob Parlamente *Glocke*, *Gong*, *Hupe* oder *Klingel* verwenden, um Ereignisse im Parlamentsbetrieb anzukündigen und ist auf je „eigenständige Läuteordnungen“ gestoßen.

Einen wichtigen Beitrag zu den Rechten der Minderheit im parlamentarischen Untersuchungsausschuss leistet *Butz Peters*. Ein Dutzend Mal kamen Verfassungsgerichte in den vergangenen Jahren zu dem Schluss, dass die jeweilige Ausschussmehrheit bei Abstimmungen über das Verfahren Rechte der Minderheit verletzt hatte. *Peters* konstatiert ein „qualifiziertes Antragsrecht“ der Minderheit mit sehr engen Grenzen für den Einfluss der Mehrheit und einer geringen verfassungsgerechtlichen Kontrolltiefe.

Erweiterten Grundrechtsschutz reklamiert *Oliver Mader* für die Bürger der Europäischen Union, die jährlich weit über tausendmal den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments anrufen. Er begründet detailliert, welche Entscheidungen des Ausschusses gerichtlich nachprüfbar sind. Das kürzlich eingeführte Filterverfahren, mit dem Petitionen durch Ablage oder Verweisung unbehandelt bleiben, hält er für unvereinbar mit dem Unionsrecht. Man darf gespannt sein, ob sich der in Kürze erneut dazu entscheidende EuGH dieser Auffassung anschließt.

Entgegen der landläufigen Meinung, es gäbe keine Fälle, in denen der Bundestag die Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag verweigert habe, erzählt *Volker Pilz* die Geschichte des Mundatwaldes. Kurz vor Abschluss des Elysée-Vertrages vor fünfzig Jahren wurde das deutsch-französische Grenzabkommen unterzeichnet, in dem auch ein kleines Wäldchen in der Südpfalz an Frankreich abgetreten werden sollte. Dass der Auswärtige Ausschuss des Bundestages es fraktionsübergreifend und dezent zu verhindern wusste, dass das Abkommen in Kraft trat, lehrte die Regierung einen anderen Umgang mit dem Parlament.

Verfassungsgeschichtliche Fehlwahrnehmungen rückt *Detlef Lehnert* mit bisher unbekanntem Material zurecht, um *Hugo Preuß*, dem Weimarer Verfassungsvater, die gebührende Anerkennung zuteilwerden zu lassen. *Lehnert* beleuchtet dessen schwieriges Verhältnis zum Judentum, analysiert seine Rezeption des Parlamentarismusmodells von *Robert Redslob* und weist nach, wie modern der Demokrat und Republikaner *Preuß* dachte: Schon 1891 hatte er „sein Plädoyer für den Parlamentarismus, gegen Unmittelbarkeitsmythen einseitig direktdemokratischer Souveränitätslehren damit begründet, dass stets eine ‚Mehrzahl von Machtzentren‘ vorhanden sein müsse“. Und *Preuß* stellte – bis heute nicht Allgemeingut – schon 1919 fest: „Das Wesen des Parlamentarismus beruht auf einer durch den Zusammenhang mit der Parlamentsmehrheit starken Regierung.“

Suzanne S. Schüttemeyer